Gesetsammlung

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

M 12.

(Musgegeben am 13. Rovember 1884.)

33. Landtagsabichied

für ben gehnten außerorbentlichen Canbtag.

Wir Seinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaben Actrerer Linie souverauer Fifte Neuf, Graf ind herr von Planen, herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenftein ze. ze. ze.

urtunden und fügen hiermit zu wiffen. 2000 miffen gebeiten außerorbentlichen Landlags geben Wir ein bemaßhiet der Bestimmung im §. 83 der Berfalfungourtunde dem Candlage Uniere Getfarung bezinglich ber folltgefablen Berafungen babin tund:

Die einzige Borlage Unferer Regierung — in Betreff ber Erbauung eines Eintsgerichligebaube nieß Gesangenenhaus und Indehor zu Burgt — hat durch Entgegennahme ber zustimmenden einsschliegung bes Lundstag erfreidejung gefinden.

Bir verficern Unfern getreuen Canbtag Unferer Onto und Enabe und haben gur Befundung bes Borflegenben ben gegenwartigen

Landlagsabich ied austerligen laffen und nach Beibrudung Unferes gurflichen Infiegels Sochfteigenhandig

(L. S.)

vollagen.

Orgeben Palais Greig, am 8. Gebtember 1884.

Seinrich XXII.

Saber.

34. Regierungs:Bekanntmachung vom 23. September 1884, die Berleihung der Rechte milber Stiftungen an die Militairvereins-Berbands-Stiftung betreffend.

Mittelft Sachstlandesherrticher Signatur vom 17. laufenden Monats find ber von bem Mittalivereine. Berbande bes Faiffenthums Berg Melterer Ginie unter bem Ramen "Miffatvereins - Betbands - Stiffung" zu Unterftähung unverfculbet im Raft ge-